

Erster Abschnitt Unterhaltung

§ 3 Grundsätze der Unterhaltung

(1) Die Gewässerunterhaltung muss zum einen den Nutzungsanforderungen an das jeweilige Gewässer, zum anderen den ökologischen Zielsetzungen gerecht werden.

Neben den Belangen des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind daher die Pflege und Entwicklung sowie die Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer gleichrangig zu berücksichtigen. Unter Beachtung dieser Grundsätze sind die Unterhaltungsarbeiten auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Die „Aktuellen Hinweise zur Unterhaltung von Fließgewässern im Flachland“ der ATV-DVWK (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) – Stand Januar 2002, ISBN: 3-935669-42-9 – sind anzuwenden.

(2) Die Sohle, Böschungen und Bermen dürfen nur dann gemäht werden, wenn es zur Wahrung des Wasserabflusses erforderlich ist und die Entwicklungsziele nicht gefährdet werden.

Das Mähgut ist grundsätzlich sofort aus dem Abflussprofil des Gewässers zu entnehmen.

§ 4 Besondere Anforderungen an die Unterhaltung

(1) Die Mäharbeiten sind so durchzuführen, dass die Pflanzen über dem Boden oder der Sohle abgeschnitten werden und die Gewässerbettstruktur erhalten bleibt.

(2) Eine dauerhafte Lagerung des Mähgutes ist ohne Einebnen auf einem 5 m breiten Geländestreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, untersagt.

(3) Sohlräumungen sowie die komplette Mahd des Gewässerprofils (gleichzeitige Mahd der Sohle und beider Böschungen) sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen, sofern keine Regelung über Unterhaltungsrahmen- und Arbeitspläne erfolgt ist.

§ 5 Unterhaltungsrahmenpläne, Arbeitspläne

(1) Die Unterhaltungspflichtigen stellen für die Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsrahmenpläne und Arbeitspläne entsprechend den Musterformularen^{*)} auf.

^{*)} Anlage: Formulare „Muster Unterhaltungsrahmenplan“ und „Muster Arbeitsplan“

Die Unterhaltungsrahmen- und Arbeitspläne sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

(2) Sofern nach dieser Verordnung oder gem. § 37 Abs. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, kann über deren Erteilung im Zuge des Abstimmungsverfahrens nach § 5 (1) entschieden werden.

(3) Die Unterhaltungsarbeiten sind anhand der abgestimmten Arbeitspläne durchzuführen.

Zweiter Abschnitt Nutzung von Gewässer- und Anliegergrundstücken

§ 6 Bauliche Anlagen

(1) Nicht standortbezogene bauliche Anlagen (z. B. Gebäude jeder Art, wie Wohngebäude, Garagen, Schuppen, Anbauten usw.) dürfen nur in einem Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers errichtet werden.

(2) Einfriedungen entlang der Gewässer III. Ordnung müssen einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers einhalten und dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Für Einfriedungen an Gewässern II. Ordnung gelten die Vorschriften des § 91 a NWG.

(3) Einfriedungen von Grundstücken sind so herzustellen und zu unterhalten, dass das weidende Vieh die Gewässerböschungen nicht betreten oder beschädigen kann.

(4) Einlauf-, Auslaufbauwerke, Leitungen und genehmigungsfreie Verrohrungen (die der Unterhaltung dienen) sind so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern, die Unterhaltung (auch unter Berücksichtigung des Maschineneinsatzes) nicht beeinträchtigen und die ökologische Entwicklung des Gewässers nicht gefährden.

§ 7 Bewirtschaftung

(1) Gewässergrundstücke und die an- und hinterliegenden Grundstücke sind so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung und die Böschungen des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Entwicklungsziele nicht gefährdet werden.

(2) In einem Abstand von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers dürfen Erdauffüllungen, Abgrabungen und das Ablagern von Holz, Bauschutt, Gartenabfällen und sonstigen Stoffen nicht ausgeführt werden.

(3) Das Anlegen und das Betreiben offener Tränkstellen im und am Gewässer sind untersagt. Viehtränken auf Weidegrundstücken einschließlich der zum Gewässer führenden Leitungen sind so anzulegen, dass die Böschungen nicht beschädigt werden und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird. Vorgenannte Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Beschädigung durch Gewässerunterhaltungsarbeiten ausgeschlossen ist.

(4) Auf Acker- und Gartengrundstücken darf innerhalb eines mindestens 1 m breiten Streifens bis zur Böschungsoberkante nicht geackert oder gegraben werden. Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschungen gelangen.

(5) Das Anlegen von Durchquerungen (z.B. Furten, Durchfahrten) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

§ 8

Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger

(1) Die Anlieger - und bei weniger als 5 m tiefen Grundstücken auch die Hinterlieger - können verpflichtet werden, abgelagerte Stoffe und Gegenstände zu beseitigen, die die Standsicherheit der Böschungen gefährden oder die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass zur Erleichterung der Gewässerunterhaltung Quergräben verrohrt oder überbrückt werden.

(3) Für die Unterhaltungsgeräte ist bei auf das Gewässer zulaufenden Querzäunen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m (beginnend 1 m ab der oberen Böschungskante) durch die Anlieger bzw. Hinterlieger zu gewährleisten. Verschlussene Gatter müssen während der Unterhaltungsarbeiten zur Durchfahrt geöffnet bzw. ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

Dritter Abschnitt

Genehmigungen, Ausnahmeerteilung

§ 9

Anpflanzung und Beseitigung von Gehölzen

(1) Anpflanzungen von Gehölzen im Gewässerprofil und innerhalb eines 5 m angrenzenden Streifens, gemessen ab Böschungsoberkante, dürfen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen vorgenommen werden. Zulässig sind nur heimische, standortgerechte Gehölze.

Der Unteren Wasserbehörde sind die Anpflanzungen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Die Beseitigung von Gehölzen im Gewässerprofil und innerhalb des angrenzenden Streifens nach Absatz 1 bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, sofern die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Genehmigung beinhaltet die Entscheidung über notwendige Ersatzpflanzungen.

§ 10

Ausnahmeerteilung, andere Rechtsvorschriften

(1) Die Untere Wasserbehörde kann nach Anhörung der Unterhaltungspflichtigen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 6 Absätze 1 und 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und § 8 Abs. 3 dieser Verordnung auf Antrag zulassen, wenn die Gewässerunterhaltung und die gewässerökologischen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Soweit Genehmigungen nach § 91 NWG erteilt oder Abweichungen gem. § 91 a Abs. 3 NWG zugelassen werden, bedarf es keiner Ausnahmeerteilung nach Abs. 1.

(3) Neben den Regelungen aus dieser Verordnung sind bei der Gewässerunterhaltung weitere Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf

- § 115 NWG („Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung“),
- § 37 NNatG („Allgemeiner Biotopschutz“),
- Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes („Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten“) sowie die Bundesartenschutzverordnung,
- § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz („Vorsorgepflicht“) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung,
- das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung,
- die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover verwiesen.

Vierter Abschnitt

Gewässerschauen für die Gewässer III. Ordnung

§ 11

Durchführung der Gewässerschauen

(1) Die Gemeinden und Städte führen für die in ihren Gebieten vorhandenen Gewässer III. Ordnung nach Bedarf Gewässerschauen durch, außer in den Fällen, in denen die Schau einem Wasser- und Bodenverband oder einem Unterhaltungsverband übertragen ist. Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde ist eine Gewässerschau durchzuführen.

(2) Die Gemeinden und Städte oder Verbände bestellen Schaubeauftragte und stellvertretende Schaubeauftragte für die Dauer der Wahlperiode des Rates oder des Vorstandes und teilen sie der Unteren Wasserbehörde mit.

Regionspräsident

(3) Die Schautermine sind in den betroffenen Gemeinden und Städten mindestens 2 Wochen vor der Gewässerschau ortsüblich bekannt zu machen. In den Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümerinnen oder Eigentümer der betreffenden Gewässer, die Anliegenden, die zur Benutzung der Gewässer Befugten und die nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

(4) Die als Unter- oder Oberlieger betroffenen Nachbargemeinden oder -städte und Nachbarverbände sowie die Untere Wasserbehörde sind über den Schautermin rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der jeweiligen Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, welche Gewässer oder Gewässerabschnitte geschaut wurden und wer an der Schau teilnahm. Weiterhin ist der allgemeine Zustand der geschauten Gewässer zu beschreiben; hierzu gehören neben abflusstechnischen Belangen auch ökologische Aspekte. Die festgestellten Mängel sowie die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung (inkl. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) sind aufzulisten.

(6) Die Niederschrift ist spätestens vier Wochen nach der Schau der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen vorzulegen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover vom 04.01.1984, die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Hannover vom 26.02.1985 sowie die Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Hannover vom 30.04.1985 außer Kraft.